

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 23 (1907)

Heft: 22

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

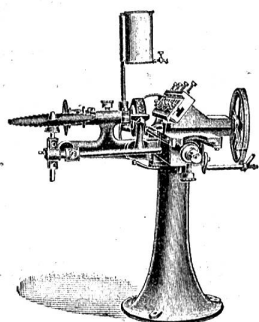
Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

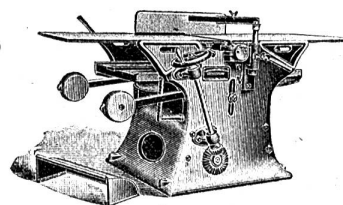
Maschinenfabrik und Eisengiesserei Schaffhausen

vormals J. Rauschenbach

1386 I

empfehl als **Spezialität:**

Holzbearbeitungs-Maschinen



als: Vollgattersägen, einfache Sägegänge mit Einsatzgatter, Bauholzfräsen, Querfräsen mit oder ohne Bohraparat, Bandsägen, bis 1000 mm Rollendurchm., Lattenkreissägen, Brennholzfräsen, Pendelfräsen, Abrichtmaschinen, Dickehobelmaschinen, kombinierte Hobel- und Abrichtmaschinen, 3-seitige Hobelmaschinen, Kehlmaschinen mit oder ohne Zapfenschneidapparat, Langlochbohr- u. Stemm-Maschinen, Holzspaltmaschinen, patentierte automat. Hobelmesserschleifmaschinen etc.  Nur moderne, solide Konstruktionen. 

die elektrotechnischen Werke Bitterfeld Gebäude auf, in denen später Versuchslaboratorien zur Ausarbeitung elektro-chemischer Verfahren untergebracht werden sollen.

Verschiedenes.

Einem stürben Feierabend hatten die Formner in der Gießerei der Maschinenfabrik Kriens. Mittwoch abend, zirka um 4 Uhr, war Gießtag. Ein großer Ofen voll flüssiges Eisen mußte in die Formen gebracht werden. Während der Vornahme der Arbeit zerbarst der rasende Windstügel und machte die ganze Werkstatte unsicher; zentnerschwere Stücke flogen zum Glück durch die Fenster. Wie man mitteilt, wurde beim Warmlaufen der Maschine von einem Hilfsarbeiter ungeschickter Weise Petroleum statt Schmieröl angewendet. Dieses verwandelte sich sofort in Gas und die Katastrophe war da. Glücklicherweise hat man kein Menschenleben zu beklagen; doch verbrannten sich mehrere Arbeiter nicht unerheblich, die meisten kamen mit dem Schrecken davon.

Preisvereinbarungen unter Submittenten. Von weittragender Bedeutung für das Baugewerbe ist eine Entscheidung des Deutschen Reichsgerichts, in der festgelegt wird, daß Preisvereinbarungen unter den Submittenten zulässig sind und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, daß, wer zum Zwecke der Vergebung von Arbeiten eine Konkurrenz oder Submission veranstaltet, aus dem Wettbewerb Vorteile ziehen wolle und niedrigere Preise zu erzielen hoffe, als wenn er mit einem einzelnen Unternehmer verhandelt. Der Wettbewerb veranlasse den einzelnen Bewerber, seine Preise so niedrig zu stellen, daß er annehmen dürfe, von seinen Mitbewerbern nicht unterboten zu werden. Die Ausschreibung einer Konkurrenz (Submission) dränge also die Bewerber in eine Stellung, die wirtschaftlich schwächer sei als die, welche der Unternehmer habe in einem Falle, wo ein Wettbewerb nicht stattfinde. Wenn die Bewerber in solcher Lage zusammentreten, um ihre wirtschaftlich schwächere Stellung auszugleichen, sich über die Preise, die sie vorerst fordern wollten, einigten, um zu verhindern, daß der Lohn für die erwartete Arbeit auf ein Maß herabgesetzt werde, das einen angemessenen Verdienst in Frage stelle, so sei eine solche durch die wirtschaftliche Notwehr gebotene

Abmachung an sich durchaus erlaubt und nicht gegen die guten Sitten verstoßend zu erachten.

Inhalt, Zweck und Erfolg des Vertrages sei nicht eine Täuschung der Behörde gewesen, sondern eine derartige Gestaltung der Angebote, daß den Bietern aus der Konkurrenz ein möglichst geringer Schaden erwachse. Jrgend ein Unrecht gegen die die Konkurrenz ausschreibende Behörde lag nicht vor, da dieser völlig frei stand, die Angemessenheit der Gebote zu prüfen und danach ihre Entscheidung zu treffen; auch fehlt es an jeder Verpflichtung, dem Werkverdingen die getroffene Verabredung mitzuteilen.

Literatur.

Internationale Uebersicht über Gewerbehygiene, nach den Berichten der Gewerbeinspektionen der Kulturländer bearbeitet von Dr. E. J. Reisser, Berlin ist soeben als Nr. 1 der Bibliothek für Soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik und die Grenzgebiete von Volkswirtschaft, Medizin und Technik (herausgegeben von Dr. Rudolf Vennhoff) im Verlage Gutenberg, Druckerei und Verlag, A.-G. (Berlin W. 35), erschienen (368 S. 8° mit einem Vorwort, Inhalts-, Quellen-, Sachverzeichnis, Anhang und 3 Tafeln). Preis 10,50 Mk.

Dieses Werk ist bei unserer geringen Kenntnis der gewerblichen Gesundheitschädigungen als ein erster Versuch willkommen zu heißen, das in den Berichten der Gewerbeinspektionen des deutschen Reiches, Oesterreichs (der Reichsratsländer), der Schweiz, Großbritanniens, Frankreichs, Belgiens, der Niederlande und Vereinigten Staaten von Amerika zerstreute wertvolle hygienische Tatsachenmaterial zu sammeln, systematisch zu ordnen und zusammenzustellen. Eine besondere Sorgfalt ist auf das Sachverzeichnis verwendet worden, wodurch die praktische Brauchbarkeit des Buches wesentlich erhöht wird. Dasselbe kann allen Interessenten, Gewerbeaufsichtsbeamten und Fabrikinspektoren, Amts- bzw. Kreis-, Gewerbe-, Fabrik- und Kassenärzten, Berufshygienikern, Ingenieuren und Technikern, den praktischen Sozialpolitikern, vor allem auch den Arbeitgebern und Arbeitnehmern selbst, sowie deren Organisationen als ein unentbehrliches Nachschlagewerk für gewerbehygienische Fragen aufs beste empfohlen werden.